



HESSISCHER LANDTAG

20. 04. 2011

Kleine Anfrage

**des Abg. Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 03.02.2011**

**betreffend Nebentätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung,
der Staatssekretäre und der Staatssekretärinnen**

und

Antwort

des Chefs der Staatskanzlei

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die neue Hessische Landesregierung unter Führung von Ministerpräsident Volker Bouffier ist seit dem 31. August 2010 im Amt. Die personelle Neugestaltung des Kabinetts und die damit zusammenhängenden Veränderungen in den Ministerien wurden zum Anlass genommen erneut die Frage nach den Nebentätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung und von den Staatssekretären bzw. von den Staatssekretärinnen zu stellen.

Vorbemerkung des Chefs der Staatskanzlei:

Für Mitglieder der Landesregierung wird die Ausübung von Nebentätigkeiten weder durch Bestimmungen der Hessischen Verfassung noch durch das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung (MinBezG) eingeschränkt oder untersagt. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten - §§ 78 ff. Hessisches Beamtengesetz (HBG) - finden für Mitglieder der Landesregierung keine Anwendung, da diese keine Beamten sind. Auch sieht das MinBezG eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften nicht vor. Lediglich für die Abführung von Nebentätigkeitsvergütungen gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend (§ 1 Abs. 6 MinBezG). Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung (NVO) sieht vor, dass für Inhaber von Ämtern in der Besoldungsgruppe B 6 BBesG und höher eine Abführungspflicht besteht, sofern die Vergütung 12.000 DM (6.135 €) für das Kalenderjahr übersteigt.

Es unterliegt daher allein der Eigenverantwortung der Mitglieder der Landesregierung, bei der Übernahme und Ausübung von Nebentätigkeiten, Ehrenämtern oder sonstigen außerdienstlichen Tätigkeiten Beeinträchtigungen der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte und Interessenkollisionen zu vermeiden. Eine Pflicht zur Angabe oder gar Genehmigung von Nebentätigkeiten gibt es für diesen Personenkreis nicht.

Soweit Mitglieder der Landesregierung zugleich dem Hessischen Landtag angehören, haben sie allerdings das Hessische Abgeordnetengesetz (HessAbgG) zu beachten. Auf Grund von § 4a HessAbgG hat der Landtag beschlossen, dass u.a. ausgeübte Berufe und bestimmte Tätigkeiten in das Handbuch des Landtags aufzunehmen und damit der Öffentlichkeit zugänglich sind (Beschluss vom 9. Juni 1995, StAnz. S. 1962).

Für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre gelten unmittelbar die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten der §§ 78 ff. HBG sowie der Nebentätigkeitsverordnung (NVO). Als Beamte unterliegt dieser Personenkreis daher der Pflicht zur Anzeige und Genehmigung von Nebentätigkeiten, insbesondere nach § 79 HBG. Eine Veröffentlichung der ausgeübten Nebentätigkeiten und der daraus erzielten Vergütungen sieht das HBG dagegen auch für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre nicht vor.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Nebentätigkeiten werden von den Mitgliedern der Landesregierung in welchen Institutionen wahrgenommen?

Frage 2: Welche Nebentätigkeiten werden von den Staatssekretären bzw. von den Staatssekretärinnen in welchen Institutionen wahrgenommen?

Die Beantwortung der Fragen 1 und 2 entnehmen Sie bitte den als Anlage beigefügten Tabellen.

Frage 3: In welchem Umfang erhalten die jeweiligen Mitglieder der Landesregierung Entgelte und geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit?

Die Angaben zu dieser Frage und ergänzend auch zu den Nebentätigkeiten der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sind in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 in der dortigen Tabelle jeweils in einer 3. Spalte hinter der jeweiligen Nebentätigkeit aufgeführt.

Frage 4: Warum werden die Nebentätigkeiten der Mitglieder der Landesregierung und der Staatssekretäre bzw. der Staatssekretärinnen immer noch nicht auf den jeweiligen Internetpräsentationen der Ministerien veröffentlicht?

Hierzu besteht keine Veranlassung.
Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 5: Beabsichtigt die Landesregierung nunmehr das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung dahingehend zu ändern, dass eine Regelung über Nebentätigkeiten und eine Veröffentlichungspflicht eingeführt werden?

Nein.

Wiesbaden, 18. April 2011

Axel Wintermeyer

Anlagen